

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0362/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet**

Datum des Beschlusses: **01.07.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet online am 8.4.2024 über „heftige Szenen“ beim neuen „Tatort“ aus München. Unter der Überschrift „‘Tatort’-Szenen schocken neun Mio. Zuschauer“ geht es vor allem um Szenen von Gewaltvideos, die im Tatort immer wieder eingeblendet wurden. Darin werde angedeutet, wie Hundewelpen auf „besonders perfide Art gequält und getötet werden“. Die Redaktion zeigt Ausschnitte aus einem dieser Videos, auf denen die verschiedenen Tötungs-Schritte gezeigt werden: Der „Killer“ mit einem Welpen auf dem Arm, wie er das Tier in einen schwarzen Müllsack steckt, mit einem Staubsauger die Luft aus dem Müllsack saugt und sich am Ende auf den gefüllten Sack legt. Untermalt würden diese verstörenden Szenen immer wieder mit dem Wimmern der Welpen. So explizit seien solche Tierquälerei-Szenen noch nie in deutschen Krimis gezeigt worden. Die Krimihandlung beruhe zudem auf wahren Ereignissen. Die Redaktion zeigt auch einen Ausschnitt eines Videos, in dem eine Frau gefesselt und geknebelt auf einem Bett liegt. Solche authentischen Filme von Gewalttaten nenne man Snuff-Filme, heißt es weiter. In den sozialen Netzwerken hätte Zuschauer entsetzt reagiert und vor Nachahmern gewarnt.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert: Die im Tatort filmisch gezeigte extreme Tierquälerei wurde hier noch einmal mit Bildern festgehalten und die Art der Tötung von Tieren ausführlich beschrieben. Das sei unglaublich widerwärtig.

III. Die Rechtsabteilung argumentiert: Der Artikel, der sich journalistisch-redaktionell mit einem Fernseh-Kriminalfilm beschäftige, in dem einige (fiktionale!) Szenen das Quälen von Tieren nachstellen, der von bundesweit vielen Millionen Zuschauern gesehen wurde und der im Übrigen noch heute, unbeanstandet von der rundfunk- und jugendschutzrechtlichen Inhaltskontrolle, weiterhin in seiner Erstausstrahlungsfassung über eine öffentlich-rechtliche TV-Mediathek zum Abruf bereitgehalten werde, verstoße nicht gegen den Pressekodex.

Soweit ersichtlich, gebe es in der Spruchpraxis des Presserats nur wenige Entscheidungen, die sich mit der bildlichen Darstellung von Tierquälerei im Lichte von Ziffer 11 Pressekodex beschäftigen; man habe nur die Entscheidungen 1097/21/2 (begründet/Missbilligung) und 0579/22/2 (unbegründet) gefunden. Nachfolgend werde nur die erstgenannte Entscheidung als Referenzfall herangezogen, weil der andere Fall vom Sachverhalt und seinem presseethischen Gehalt her kaum vergleichbar mit der beschwerdegegenständlichen Causa sei.

Gegenstand der Beschwerde 1097/21/2 war ein online veröffentlichtes Video, das zeigte, wie eine Frau einen kleinen Affen in einer Toilette herunter zu spülen versuchte. Indes: Anders als vorliegend, wurde damals die bestürzende Filmsequenz in dem Online-Beitrag mehrfach wiederholt. Der Deutsche Presserat habe in den Entscheidungsgründen aber grundsätzlich festgestellt:

Der Gegenstand der Berichterstattung, das Quälen eines Tieres, ist selbstverständlich von öffentlichem Interesse.

Anmerkung.: Die Kurzfassung der Entscheidung 1097/21/2 ist hier nachzulesen: <https://www.presserat.de/entscheidungen-finden-details/1097-21-2-7386.html>

So auch hier: Dass ein öffentlich-rechtlicher Fernsehsender einem Millionenpublikum – das für derartige Werke auch noch Rundfunkbeiträge bezahlen müsse – einen Film vorführe, in dem zu sehen sei, wie Tiere zu Tode gequält werden, sei ebenfalls von großem öffentlichem Interesse. Wofür konkret würden unsere (Zwangs-)Rundfunkbeiträge eigentlich so ausgegeben?

Im damaligen Fall 1097/21/2 wurde die Beschwerde dann auch nur und gerade aufgrund der penetranten Wiederholung der tierquälerischen Sequenz für begründet erklärt. In der Entscheidung heiße es:

Um das Ausmaß der Tierquälerei zu verdeutlichen, hätten ein paar Sekunden der gezeigten Szenen gereicht. In dem Video werden jedoch die Szenen mit dem Äffchen mehrfach wiederholt. Gerade in dieser Wiederholung sieht der Ausschuss reine Sensationsberichterstattung.

Vorliegend werde die beschwerdegegenständliche Berichterstattung nicht einmal mit real existierender Tierquälerei illustriert, schon gar nicht in ständig wiederholten Bewegtbildern. Vielmehr würden in dem o. g. Beitrag nur einzelne Sequenzen aus einem bestehenden Fernsehfilm – als „Stills“ – zitiert. Die Standbilder zeigten, wie sich die Macher des Fernsehfilms bestimmte – fiktive – tierquälerische Handlungen ihrer Protagonisten vorstellten. Das habe mit „unangemessen sensationeller Darstellung von [Anm. d. Unterz.: realer] Gewalt, Brutalität und Leid“ im Sinne von Ziffer 11 Pressekodex nichts zu tun.

Die Redaktion berichte über die Realität der Ausstrahlung eines grenzwertigen TV-Films am Sonntagabend im „Ersten“, aber eben nicht bzw. nur am Rande über die bestürzende Thematik, die den Stoff des Films ausmache. Um es urheberrechtlich im Sinne von § 51

UrhG auszudrücken: Die „Stills“ dienten als „Beleg“ für selbstständige geistig-schöpferische Ausführungen des journalistisch-redaktionellen, „eigenen“ Artikels von BILD.DE, sie bildeten dafür die „Erörterungsgrundlage“.

Vor diesem Hintergrund könne die hier in Rede stehende (Text- und Foto-)Berichterstattung über einen fiktionalen Fernsehfilm keinesfalls strengeren presseethischen Bewertungsmaßstäben unterliegen, als seinerzeit aus Anlass der Beschwerde 1097/21/2 der (Video-)Beitrag über das „Äffchen im Klo“ – dort Berichterstattung über reales tierquälerisches Geschehen, hier nur ein Textbeitrag mit einigen Fotos über ein ebenfalls reales zeitgeschichtliches TV-Ereignis (die Ausstrahlung eines umstrittenen Fernsehfilms, in dem es aber nur fiktional u. a. um Tierquälerei geht). Es liege auf der Hand, dass damit die vorliegende Text- und Bildberichterstattung einen geringeren presseethischen Unwertgehalt aufweise als der damalige Videobeitrag, der vor allem von der mehrfachen Wiederholung tierquälerischer Handlung in einer Art „Dauerschleife“ geprägt gewesen sei.

Die Beschwerde sei als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind mehrheitlich der Meinung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Bei dem Beitrag handelt es sich um eine Kritik an einem Tatort, den vier Millionen Zuschauern gesehen haben und der aufgrund der gezeigten Tierquälerei für Diskussionen sorgte. Hieraus leitet sich ein öffentliches Interesse ab, über die gezeigten – fiktiven – Szenen zu berichten. Zudem werden nur Standbilder gezeigt und keine Videosequenzen. Die Bilder haben aus Sicht des Presserats deswegen rein dokumentarischen Charakter und wurden auch nicht übertrieben sensationell aufbereitet. Insofern besteht kein Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

.Ziffer 11 - Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid.
Die Presse beachtet den Jugendschutz..

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>